

Rechtsprechung Verkehrs- und
Haftpflichtrecht im 2. Quartal 2020

Ihre Ansprechpartnerin:

Mara Manzel
Rechtsanwältin
manzel@accidenta-law.de



Accidenta Law

Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amelunxenstraße 30, 48167 Münster
Telefon: +49 2506 30 39 42 8
Telefax: +49 2506 30 39 42 9
Email: info@accidenta-law.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	4
1.	Verkehrssicherungspflichten bei kurvenreicher Straßenführung.....	4
2.	Anwendung litauischen Rechts bei Verkehrsunfall.....	4
3.	Abtretung des Schadensersatzanspruchs nach Verkehrsunfall: Kostenersatz für Sachverständigengutachten.....	4
4.	Keine Begrenzung einer Rente aus Haushaltsführungsschaden auf 75. Lebensjahr.....	4
5.	Anforderungen an Ablehnung eines Gerichtssachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit.....	5
6.	Kostenentscheidung nach Klagerücknahme wegen später Zahlung durch Versicherung.....	5
7.	Kein «überholtes Parteivorbringen» bei prozesstaktischem Wechsel des Vortrags.....	5
8.	Innenregress unter Versicherern nach Unfall eines Fahrzeuges aus Dänemark.....	5
II.	Fragen der Deckung.....	6
1.	Manipulierter Verkehrsunfall.....	6
2.	Haftungsausschluss bei gemeinsamen sportlichen Fahrradfahrten.....	6
3.	Gefahrerhöhung durch Motorwechsel.....	6
4.	Kaskoversicherer- Klausel zum Ersatz von Vandalismusschäden bestätigt.....	7
III.	Fragen der Haftung.....	7
1.	Keine Gefährdungshaftung für E-Scooter.....	7
2.	Mitverschulden bei Todesfall durch Unfall wegen Gurtverstoßes.....	7
3.	Anscheinsbeweis bei Wendeunfall.....	7
4.	Umfang des Anscheinsbeweises bei Einfädeln in fließenden Verkehr.....	8
5.	Mithaftung des Kfz-Eigentümers für sich nach Werkstattbesuch lösende Radschrauben.....	8
6.	Anscheinsbeweis bei einem Auffahrunfall nach Spurwechsel.....	8
7.	Reichweite der Haftung des Halters eines «rollenden» Anhängers nach § 7 StVG.....	8
8.	Haftung bei Unfall zweier rückwärts Ausparkender.....	8
9.	Haftung nach schwerem Verkehrsunfall auch ohne Kenntnis des Geschädigten vom Nummernschild möglich.....	9
10.	Haftungsverteilung für Unfall nach Überholversuch aus einer Kolonne.....	9
11.	Haftungsverteilung bei Unfall nach unnötiger Vollbremsung und bei zu geringem Abstand	9
12.	Anscheinsbeweis gegen Wendenden auch bei kollisionsfreiem Unfall.....	9
13.	Radfahrer muss nicht mit über Feldweg gespannten Stacheldraht rechnen.....	10
14.	Haftung bei Unfall zwischen rechtsüberholendem Geradeausfahrer und Linksabbieger.....	10
15.	Verletzung durch steinschleudernden Kreiselschwader nicht ziehendem Traktor zuzurechnen.....	10
16.	Umstürzen eines Anhängers durch Seitenwind als „Betrieb“ i. S. d. § 7 Abs. 1 StVG.....	10

17.	Vorrang an Engstelle einer Straße.....	11
IV.	Fragen der Schadenhöhe.....	11
1.	Nutzungsausfallentschädigung für ungewöhnlich langen Zeitraum.....	11
2.	Schadensersatz für durch Verkehrsunfall vereitelte handwerkliche Eigenleistungen.....	11
3.	Keine Verweisung auf rund 9x weiter entfernte Werkstatt.....	12
4.	Bemessung des Schadensersatzanspruchs bei der fiktiven Schadensberechnung.....	12
5.	Zu Nutzungsausfall und Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall.....	12
V.	Aufsätze.....	13

I. Allgemein

1. Verkehrssicherungspflichten bei kurvenreicher Straßenführung

OLG Koblenz (12. Zivilsenat), Beschluss vom 11.03.2020 – 12 U 463/19, NJW-Spezial 2020, 233

(StVO § 3; BGB § 242, § 254)

Amtliche Leitsätze:

1. Verliert ein Fahrzeugführer aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit die Kontrolle über sein Fahrzeug und durchbricht er aus diesem Grund ein an einer Gemeindestraße als Abgrenzung zu einer sich anschließenden Böschung angebrachtes Straßengeländer, wobei er durch eine sich aus dem Geländer lösende Stange erheblich verletzt wird, kann er den Straßenbaulastträger nicht wegen Verletzung der straßenrechtlichen Verkehrssicherungspflicht auf Schadensersatz (hier insbesondere Schmerzensgeld) in Anspruch nehmen.

2. Eines besonderen Warnhinweises oder besonderer Schutzmaßnahmen bedarf es nicht, wenn das Gefahrenpotenzial einer Gemeindestraße (hier: besonders schmale Fahrbahn, Straßenführung durch Neigungsverlauf und Kurvenführung erkennbar unübersichtlich) offenkundig hervortritt.

2. Anwendung litauischen Rechts bei Verkehrsunfall

BGH, Urteil vom 18.03.2020 - IV ZR 62/19 (KG), BeckRS 2020, 5998

(VO (EG) Nr. 593/2008 Art. 7 Abs. 2, Abs. 4 Buchst. b), Abs. 5, 6, Art. 15; VO (EG) Nr. 864/2007 Art. 19; RL 2009/138/EG Art. 13 Nr. 13 Buchst. b), Art. 310 u. Anhang VII; EGBGB Art. 46d; ZPO § 293; BGB § 823 Abs. 1; AEUV Art. 267 Abs. 3)

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Anwendung litauischen Rechts auf den Regressanspruch des litauischen Kfz-Haftpflichtversicherers eines in Litauen zugelassenen Kraftfahrzeugs gegen eine Fahrzeugführerin, die mit dem Fahrzeug in Deutschland unter Alkoholeinfluss einen Unfall verursacht hat.

2. Zur ermessensfehlerhaften Ermittlung ausländischen Rechts durch den deutschen Tatrichter.

3. Abtretung des Schadensersatzanspruchs nach Verkehrsunfall: Kostenersatz für Sachverständigengutachten

BGH, Urteil vom 18.02.2020 - VI ZR 135/19 (LG Hannover), BeckRS 2020, 6441

(BGB § 307 Abs. 1 S. 2)

Amtlicher Leitsatz:

Die in einem Vertrag über die Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens enthaltene formularmäßige Klausel, nach der der geschädigte Auftraggeber dem Sachverständigen in Bezug auf dessen Honoraranspruch „erfüllungshalber“ seinen auf Ersatz der Sachverständigenkosten gerichteten Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger abtritt, ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam, wenn die Klausel zugleich die Regelung enthält „Das Sachverständigenbüro kann die Ansprüche gegen mich [geschädigter Auftraggeber] geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. In diesem Fall erhalte ich die Forderung zurück, um sie selbst gegen die Anspruchsgegner durchzusetzen.“

4. Keine Begrenzung einer Rente aus Haushaltsführungsschaden auf 75. Lebensjahr

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 24.03.2020 - 22 U 82/18 (LG Darmstadt), BeckRS 2020, 6204

(BGB § 843; ZPO § 258, § 323)

Amtlicher Leitsatz:

§ 843 BGB sieht bei dauerhaften Einschränkungen der Haushaltsführung keine weiteren Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Rente vor. Eine Begrenzung auf das 75. Lebensjahr ist nicht angemessen.

Redaktionelle Leitsätze:

1. Zu amtlichem Leitsatz: Bestätigung von OLG Koblenz BeckRS 2016, 106229; OLG Düsseldorf BeckRS 2008, 4698; entgegen OLG Hamm BeckRS 2013, 2177; BeckRS 1995, 01664; OLG Celle BeckRS 2008, 15650.

2. Eine Klage auf Zahlung einer Haushaltsführungsschadensrente ist als Klage auf künftige Leistung i. S. v. § 258 ZPO bereits dann zulässig, wenn die Leistungen mit ausreichender Sicherheit nach Grund und Höhe feststehen. Dabei steht die bloße noch nicht konkretisierbare Möglichkeit künftiger Einwendungen des Schuldners dem

Verfahren gem. § 258 ZPO nicht entgegen. Später entstehende Einwendungen sind gem. § 323 ZPO geltend zu machen (siehe auch BGH VersR 1956, 174).

5. Anforderungen an Ablehnung eines Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit

OLG Brandenburg, Beschluss vom 09.04.2020 - 12 W 3/20 (LG Frankfurt (Oder)), BeckRS 2020, 7581

(ZPO § 406 Abs. 2, § 411 Abs. 4)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Wird der Grund für die Ablehnung eines Sachverständigen aus dem Inhalt seines Gutachtens abgeleitet, muss der Ablehnungsantrag unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes gestellt werden, regelmäßig spätestens mit Ablauf der gesetzten Frist zur Stellungnahme zum Gutachten (Anschluss an BGH BeckRS 2005, 4711).

2. Mangel an Sachkunde sowie Unzulänglichkeiten oder Fehlerhaftigkeiten des Gutachtens rechtfertigen für sich allein genommen nicht die Ablehnung des Sachverständigen als befangen (Anschluss an BGH BeckRS 2005, 4711).

3. Ebenso begründet allein der Umstand, dass der Sachverständige in seinem Gutachten Rechtsausführungen macht, die Besorgnis der Befangenheit nicht (ebenso OLG Naumburg BeckRS 2012, 24072).

6. Kostenentscheidung nach Klagerücknahme wegen später Zahlung durch Versicherung

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.05.2020 - 1 W 11/20 (LG Karlsruhe), BeckRS 2020, 7805

(ZPO § 269 Abs. 3 S. 3, § 269 Abs. 4; BGB § 249, § 280, § 286 Abs. 2 Nr. 1)

Dass bei einer Klagerücknahme der Anlass zur Einreichung der Klage bereits vor deren Anhängigkeit weggefallen war, ist für die Anwendung von § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO unschädlich, solange dem Kläger dieser Umstand bis dahin ohne sein Verschulden unbekannt geblieben ist.

7. Kein «überholtes Parteivorbringen» bei prozesstaktischem Wechsel des Vortrags

OLG München, Urteil vom 13.05.2020 - 10 U 6505/19 (LG München I), BeckRS 2020, 11105

(ZPO § 97 Abs. 1, § 138, § 286, § 313 a Abs. 1 S. 1, § 540 Abs. 2, § 543 Abs. 2 S. 1, § 544 Abs. 2 Nr. 1, § 708 Nr. 10, § 711, § 713)

Redaktioneller Leitsatz:

Kein «überholtes Parteivorbringen», wenn der eigene Vortrag (hier zu einem behaupteten Leitplankenunfall) am Beweisergebnis der Verhandlung in der ersten Instanz ausgerichtet und prozesstaktisch ausgewechselt wird.

8. Innenregress unter Versicherern nach Unfall eines Fahrzeuges aus Dänemark

OLG Schleswig, Urteil vom 14.05.2020 - 7 U 181/19 (LG Itzehoe), BeckRS 2020, 11616

(BGB § 426 Abs. 1 S. 1; StVG § 7 Abs. 1 Alt. 2; VVG § 78 Abs. 1, Abs. 2; VO (EG) Nr. 864/2007 Art. 4 Abs. 1, Art. 19; VO (EG) Nr. 593/2008 Art. 7 Abs. 2, Art. 4 lit. a)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei Unfällen eines Fahrzeuges haben die beiden Versicherer im Innenverhältnis je zur Hälfte den Schaden zu tragen, wenn Zugmaschine und Auflieger bei zwei unterschiedlichen deutschen Versicherungen haftpflichtversichert sind.

2. Dieser Innenausgleich kann nach deutschem Recht nicht durch eine Subsidiaritätsvereinbarung des einen Haftpflichtversicherers mit seinem Versicherungsnehmer ausgeschlossen werden, da ein solcher Ausschluss auf einen unzulässigen Vertrag zugunsten Dritter hinauslaufen würde. Eine Abbedingung wäre grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen den Versicherern möglich.

3. Der Innenregress ist auch dann möglich, wenn ein dänischer Versicherer mit seinem Versicherungsnehmer hinsichtlich des Anhängers/Aufliegers eine nach dänischem Recht wirksame Subsidiaritätsklausel vereinbart hat. Denn der Versicherungspflicht nach deutschem Recht kommt bei einem Unfall in Deutschland nach Art. 7 Abs. 4 lit. a Rom I-VO Vorrang zu. Ein im EU-Ausland geführtes Fahrzeug erhält damit den am Nutzungsort gesetzlich erforderlichen, ggf. erweiterten vertraglichen Versicherungsschutz.

II. Fragen der Deckung

1. Manipulierter Verkehrsunfall

OLG Schleswig, Beschluss vom 04.02.2020 - 7 U 8/17 (LG Lübeck), BeckRS 2020, 5546

(GG Art. 103 Abs. 1; StVG § 7, § 17, § 18; VVG § 115; ZPO § 286, § 522 Abs. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei Verdacht auf eine Unfallmanipulation entfällt die Haftung des Schädigers nur dann, wenn in ausreichendem Maße Umstände vorliegen, die die Feststellung gestatten, dass es sich bei dem behaupteten Unfall um ein manipuliertes Geschehen handelt. Diesen Nachweis hat grundsätzlich die Haftpflichtversicherung des Schädigers zu führen. Eine ungewöhnliche Häufung von Beweisanzeichen, die für eine Manipulation spricht, gestattet eine solche Feststellung nach § 286 ZPO.

2. Bei einem fehlerhaften Fahrspurwechsel zur Hauptverkehrszeit im Innenstadtbereich können die Umstände und Beweisanzeichen nicht ausreichen, um das Gericht von einem manipulierten Verkehrsunfallgeschehen zu überzeugen. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass Unfallgegner möglicherweise nur unaufmerksam oder aber abgelenkt gewesen ist und deshalb seine Fahrspur nicht eingehalten hat. Gegen eine abgesprochene Unfallmanipulation spricht im Übrigen auch, wenn die Ehefrau des Klägers ebenfalls mit im Fahrzeug gesessen hat und so dem Risiko eines Personenschadens ausgesetzt war.

3. Der Grundsatz rechtlichen Gehörs gebietet in Verbindung mit den Grundsätzen der Zivilprozessordnung die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge. Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet. Die Ablehnung eines Beweisantrags wegen Ungeeignetheit des Beweismittels kommt nur dann in Betracht, wenn es völlig ausgeschlossen erscheint, dass das Beweismittel zu dem Beweisthema sachdienliche Erkenntnisse erbringen kann. Insoweit ist größte Zurückhaltung geboten.

2. Haftungsausschluss bei gemeinsamen sportlichen Fahrradfahrten

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 12.02.2020 - 1 U 31/19 (LG Frankfurt a. M.), BeckRS 2020, 4251

(BGB § 276, § 823; StVO § Abs. 2 S. 2)

Amtlicher Leitsatz:

Bei einer sportlich angelegten Trainingsfahrt von Radfahrern gibt es keinen generellen Ausschluss der Haftung für gegenseitig verursachte Unfälle.

Redaktioneller Leitsatz:

Bei gemeinsamen Trainingsfahrten mit dem Rad besteht unabhängig vom Vorliegen einer Haftpflichtversicherung kein wechselseitiger Haftungsverzicht nach den für sportliche Wettbewerbe mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential entwickelten Grundsätzen (vgl. BGH BeckRS 2008, 04684, BeckRS 2003, 4284), wenn sich das Unfallgeschehen in einer ruhigeren Phase der Trainingsfahrt ereignet, in der die Teilnehmer nicht mit einem gefährlichen Verhalten anderer Teilnehmer (hier: einem Überholmanöver bei geringem Sicherheitsanstand) rechnen.

3. Gefahrerhöhung durch Motorwechsel

OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.03.2020 - 5 U 64/19 (LG Saarbrücken), BeckRS 2020, 6790

(GKG § 47 Abs. 1 S. 1, § 48 Abs. 1 S. 1; StVZO § 29 Abs. 3 S. 1; VVG § 23, § 26, § 27; ZPO § 3, § 4, § 97 Abs. 1, § 286, § 511, § 513, § 517, § 519, § 520, § 529, § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 2, § 708 Nr. 10, § 711, § 713)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Einbau eines anderen Fahrzeugmotors und die anschließende Benutzung des versicherten Fahrzeugs durch den Versicherungsnehmer stellt eine beachtliche Gefahrerhöhung in der Fahrzeug-Kaskoversicherung dar, wenn die Leistung des neuen Motors - hier: 298 kW anstelle von 179 kW - und die daraufhin erzielbare Höchstgeschwindigkeit die des früheren Zustandes erheblich übersteigt.

2. Die Verletzung der Gefahrstandspflicht ist grob fahrlässig, wenn - was gesetzlich vermutet wird - der Versicherungsnehmer durch einfachste Überlegungen hätte erkennen können, dass die von ihm vorgenommene oder gestattete Änderung den Eintritt des Versicherungsfalles generell wahrscheinlicher macht. Diese Vermutung wird hier nicht dadurch widerlegt, dass der Einbau eines erheblich leistungsstärkeren, das Betriebs- und das Unfallrisiko offenkundig erhöhenden Motors nach Darstellung des Versicherungsnehmers durch eine „Fachfirma“ erfolgte, diese ihn weder auf das Erlöschen der Betriebserlaubnis noch auf die Notwendigkeit einer Anzeige der Veränderung hingewiesen hat und im Rahmen einer anschließenden Hauptuntersuchung eine Prüfplakette erteilt wurde.

4. Kaskoversicherer - Klausel zum Ersatz von Vandalismusschäden bestätigt

OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.04.2020 - 5 U 55/19 (LG Saarbrücken), BeckRS 2020, 10741

(VVG § 202; BGB § 280 Abs. 1, § 362 Abs. 1; UStG § 14 Abs. 4 Nr. 2; AKB A.2.6, A.2.7.1)

Amtliche Leitsätze:

1. Eine Regelung in den AVB eines Kaskoversicherers, wonach die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nur gezahlt werden, wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird und der Versicherungsnehmer dies durch eine Rechnung nachweist, während bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur nur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts erstattet werden, ist wirksam.

2. Eine vom Versicherungsnehmer vorgelegte Rechnung, die zahlreiche Ungereimtheiten aufweist und bei der wesentliche steuerliche Pflichtangaben (vgl. § 14 UStG) fehlen bzw. nicht zutreffen, erfüllt bei sachgerechter Bewertung unter Umständen nicht die Anforderungen an einen ausreichenden Reparaturnachweis.

3. Auch ein Kaskoversicherer kann dazu verpflichtet sein, seinem Versicherungsnehmer Einsicht in ein von ihm eingeholtes Sachverständigengutachten zu gewähren. Diese aus Treu und Glauben folgende vertragliche Nebenpflicht findet ihre Grenzen aber dort, wo überwiegende schutzwürdige Interessen des Versicherers berührt sind; hier: angesichts durchgreifender Zweifel an der Redlichkeit des Versicherungsnehmers und der Berechtigung der von ihm geltend gemachten Forderung (Fortführung von Senat, Urteil vom 14. Oktober 1998- 5 U 1011/97-80, VersR 1999, 750).

III. Fragen der Haftung

1. Keine Gefährdungshaftung für E-Scooter

LG Münster, Urteil vom 09.03.2020 - 8 O 272/19, r+s 2020, 225

(StVG § 7 Abs. 1, § 8 Nr. 1, § 17; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 4; BGB § 823 Abs. 1)

Für den durch einen E-Scooter als Elektrokleinstfahrzeug nach der eKFV verursachten Schaden haftet des-

sen Haftpflichtversicherer nicht verschuldensunabhängig nach §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, sondern nur bei durch den Geschädigten nachgewiesenem Verschulden nach § 823 BGB.

2. Mitverschulden bei Todesfall durch Unfall wegen Gurtverstoßes

OLG Koblenz, Beschluss vom 07.01.2020 - 12 U 518/19 (LG Bad Kreuznach), BeckRS 2020, 4017

(BGB § 844 Abs. 2, § 847; ZPO § 522 Abs. 2)

Amtlicher Leitsatz:

Schläft ein Fahrzeugführer während der Fahrt auf der Autobahn ein und verursacht er hierdurch einen Unfall, bei welchem ein nicht angeschnallter Mitfahrer zu Tode kommt, der den Unfall angeschnallt aller Wahrscheinlichkeit nach nahezu unverletzt überlebt hätte, muss sich ein unterhaltsberechtigter Angehöriger des Verstorbenen auf seinen Schadensersatzanspruch nach § 844 Abs. 2 BGB ein Mitverschulden in Höhe von 1/3 anrechnen lassen.

3. Anscheinsbeweis bei Wendeanfall

OLG Dresden, Urteil vom 25.02.2020 - 4 U 1914/19 (LG Leipzig), BeckRS 2020, 4869

(StVO § 3, § 9 Abs. 5, § 10 S. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; VVG § 115; ZPO § 286)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei einem Zusammenstoß des Wendenden mit dem fließenden Verkehr spricht ein Anscheinsbeweis für ein Fehlverhalten des Wendenden als Unfallursache; ihn trifft im Allgemeinen die Alleinhaftung.

2. Eine verkehrsübliche Geschwindigkeitsüberschreitung (bis zu 50 % der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) des Unfallgegners reicht zur Entkräftung dieses Anscheinsbeweises nicht aus.

3. Der in einer solchen Überschreitung liegende Verursachungsbeitrag ist aber in die erforderliche Abwägung einzubeziehen, wenn er sich entweder auf das Unfallgeschehen oder auf die Schwere der Unfallfolgen ausgewirkt hat; eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 8 km/h bei zulässigen 50 km/h rechtfertigt eine Mithaftungsquote von nicht mehr als 25 %.

4. Die Ersparnis berufsbedingter Aufwendungen durch einen unfallbedingten Beschäftigungsausfall kann mangels näherer Darlegung mit 10 % des auf den Ausfallzeitraum entfallenden Nettoeinkommens geschätzt werden.

4. Umfang des Anscheinsbeweises bei Einfädeln in fließenden Verkehr

OLG Dresden, Beschluss vom 05.02.2020 - 4 U 2191/19, BeckRS 2020, 4865

(StVG § 17; StVO § 10)

Amtliche Leitsätze:

1. Für die Bestimmung der Haftungsquote bei einem Verkehrsunfall sind nur erwiesene Tatsachen heranzuziehen.
2. Wer sich in den fließenden Verkehr einfädelt, hat die größtmögliche Sorgfalt zu beachten; kommt es gleichwohl zu einem Unfall, streitet der Anscheinsbeweis gegen ihn.
3. Dies gilt nicht, wenn der Einfahrvorgang im Unfallzeitpunkt bereits beendet war; hierbei gehört ein örtlicher Zusammenhang bis zu 12 Metern noch zum Einfahrvorgang.

5. Mithaftung des Kfz-Eigentümers für sich nach Werkstattbesuch lösende Radschrauben

LG München II, Urteil vom 09.04.2020 - 10 O 3894/17, BeckRS 2020, 5677

(ZPO § 17, § 92, § 709)

Löst sich nach einem Reifenwechsel das Hinterrad an einem Fahrzeug, weil die Werkstatt die Radschrauben nicht ordnungsgemäß angezogen hat, muss sich der Kunde dennoch ein Mitverschulden von 30 % anrechnen lassen, wenn er den ausdrücklichen Hinweis der Werkstatt, die Schrauben nach 50 km nachzuziehen, nicht befolgt hat.

6. Anscheinsbeweis bei einem Auffahrunfall nach Spurwechsel

OLG Koblenz, Beschluss vom 19.03.2020 - 12 U 2181/19 (LG Trier), BeckRS 2020, 6391

(StVG § 7, § 17; StVO § 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 5; ZPO § 282 Abs. 2, § 522 Abs. 2, § 529 Abs. 1 Nr. 1, § 531 Abs. 1)

Im Fall eines im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer rückwärtigen Kollision erfolgten Fahrspurwechsels des Vorfahrenden greift kein Anscheinsbeweis zulasten des Auffahrenden. Der Vordermann, der ein Auffahrverschulden nach Anscheinsbeweisregeln geltend macht, muss dann vortragen und beweisen, dass er so lange im gleichgerichteten Verkehr spurgleich vorausgefahren ist, dass der Hintermann den nötigen Sicherheitsabstand einhalten und auf den Spurwechsel angemessen reagieren konnte.

War der Spurwechsel im Zeitpunkt der Kollision noch nicht abgeschlossen, spricht ein Anscheinsbeweis für einen Verstoß des Spurwechslers gegen seine gesteigerten Sorgfaltsanforderungen gemäß § 7 Abs. 5 StVO.

7. Reichweite der Haftung des Halters eines «rollenden» Anhängers nach § 7 StVG

BGH, Urteil vom 11.02.2020 - VI ZR 286/19 (LG Detmold), BeckRS 2020, 7452

(StVG § 7 Abs. 1 u. 2; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; StVZO § 41 Abs. 14; StVO § 14 Abs. 2 S. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Zur Reichweite der Haftung des Halters eines Anhängers nach § 7 Abs. 1 StVG

Redaktionelle Leitsätze:

2. Wird der auf einem Parkplatz innerhalb des Verkehrsraums abgestellter Sattelaufleger durch starken Seitenwind gegen einen auf demselben Parkplatz befindlichen Pkw geschoben, kommt eine Haftung wegen Fahrzeugbetriebs in Betracht.

3. In diesem Fall hat sich die aus der Konstruktion des Anhängers resultierende Gefahr einer unkontrollierten Bewegung durch Windeinfluss verwirklicht, die durch das Abstellen nicht beseitigt war.

8. Haftung bei Unfall zweier rückwärts Ausparkender

OLG Oldenburg, Beschluss vom 09.04.2020 - 8 S 441/19 (AG Oldenburg), BeckRS 2020, 8033

(StVG § 17)

Redaktioneller Leitsatz:

Parken zwei Fahrzeuge rückwärts aus und kollidieren in unmittelbarem Zusammenhang damit, trifft beide Fahrer eine Haftung auch dann, wenn das eine Fahrzeug vor der Kollision noch zum Stillstand gebracht wurde. Der Fahrer des stehenden Fahrzeugs haftet dann zu 40 % mit. Denn es ist nicht sachgerecht, wenn die Haftung davon abhängt, ob es dem Rückwärtsfahrenden - zufällig - noch gelungen ist, sein Fahrzeug vor dem Zusammenstoß zum Stehen zu bringen

9. Haftung nach schwerem Verkehrsunfall auch ohne Kenntnis des Geschädigten vom Nummernschild möglich

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 31.03.2020 - 13 U 226/15 (LG Darmstadt), BeckRS 2020, 6135

(StVG §§ 7 I, 17; VO (EG) Nr. 3821/85 Art. 14 II 1; PflVG § 12 I 2, V)

Amtliche Leitsätze:

1. Eine Haftung des beklagten Halters nach § 12 Abs. 5 PflVG setzt nicht zwingend voraus, dass der klagende Entschädigungsfonds das amtliche Kennzeichen des unfallbeteiligten Kraftfahrzeugs im Prozess vorträgt. Ist ihm dies wegen der schweren Verletzungen des Geschädigten und des unerlaubten Entfernens des Unfallgegners vom Unfallort nicht möglich, genügt es, wenn er hinreichende Anhaltspunkte (Firmenaufschrift, Logo, Zierbeklebung und Webadresse des unfallbeteiligten Lkw) vorträgt, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine Haltereigenschaft der beklagten Spedition nahelegen.

2. Im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast ist die Beklagte verpflichtet, in den Grenzen des Zumutbaren in ihrem Geschäftsbetrieb nachzuforschen und mitzuteilen, welche Kenntnisse sie dabei über die Umstände einer eventuellen Unfallbeteiligung ihrer Lkw gewonnen hat.

3. Die Beklagte genügt ihrer sekundären Darlegungslast nicht, wenn sie vorträgt, hierzu erforderliche Daten (Fahrtenschreiber, Mautdaten) stünden ihr im Prozess nicht mehr zur Verfügung, denn es kommt lediglich darauf an, ob dem Darlegungspflichtigen die entsprechenden Feststellungen zeitnah zum Schadensgeschehen möglich und zumutbar waren.

4. Die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 PflVG begründet ein Interesse des Entschädigungsfonds gemäß § 256 ZPO an der Feststellung der Haftung des Halters gegenüber dem Geschädigten, da der Entschädigungsfonds hierdurch in seinem Rechtsbereich mittelbar betroffen ist.

10. Haftungsverteilung für Unfall nach Überholversuch aus einer Kolonne

OLG Schleswig, Beschluss vom 30.01.2020 - 7 U 210/19 (LG Lübeck), BeckRS 2020, 8548

(StVG §§ 7, 17, 18; StVO § 5 IV; VVG § 115; BGB §§ 249 ff., 286, 288)

Amtliche Leitsätze:

1. Wer eine stockende Kolonne überholen will, muss nach der Örtlichkeit gewiss sein, dass kein Vorausfahrender links abbiegen will und dass eine Einscherlücke vorhanden ist.

2. Beim Überholen sind dabei nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 StVO grundsätzlich nur Schall- und Leuchtzeichen gestattet. Die übermäßige Verwendung von Warnblinklicht ist zu vermeiden.

3. Der Zeit- und Verdienstausschlag für die Regulierung eines Verkehrsunfalls ist Ausdruck des allgemeinen Lebensrisikos und wird nicht ersetzt.

11. Haftungsverteilung bei Unfall nach unnötiger Vollbremsung und bei zu geringem Abstand

LG Ravensburg, Urteil vom 18.02.2020 - 2 O 344/19, BeckRS 2020, 8515

(StVG § 7, § 17; StVO § 4 Abs. 1 S. 2; VVG § 115)

Fährt ein Fahrzeug unter Missachtung des Abstandsgebots auf das Vorderfahrzeug, das ohne zwingenden Grund stark bis zum Stillstand abbremst, auf, ist eine Haftungsverteilung von 40 : 60 zu Lasten des Abbremsenden angemessen.

12. Anscheinsbeweis gegen Wendenden auch bei kollisionsfreiem Unfall

LG Wuppertal, Urteil vom 14.05.2020 - 9 S 201/19 (AG Wuppertal), BeckRS 2020, 8733

(BGB § 249, § 307 Abs. 1 S. 2, § 362 Abs. 1, § 398, § 426, § 823 Abs. 1, 2; StVG § 7, § 17 Abs. 3)

Zusammenhang mit diesem Wendemanöver ohne Kollision mit dem Wendenden einen Schaden erleidet, hier zum Beispiel durch eine Kollision mit einem Bordstein.

13. Radfahrer muss nicht mit über Feldweg gespannten Stacheldraht rechnen

BGH, Urteil vom 23.04.2020 - III ZR 251/17 (OLG Schleswig), BeckRS 2020, 11406

(BGB § 823 Abs. 1, § 839; StVO § 3 Abs. 1; GG Art. 34; LWaldG SH § 17 Abs. 1; LJagdG SH § 26 Abs. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Wird die Klageschrift nicht an den für gerichtliche Verfahren bestimmten gesetzlichen Vertreter einer Gemeinde zugestellt, kann der darin liegende Zustellungsmangel gemäß § 189 ZPO dadurch geheilt werden, dass für die Gemeinde wirksam ein Prozessbevollmächtigter bestellt wird, der bereits zuvor in den Besitz des zuzustellenden Schriftstücks gelangt ist (Fortführung von BGH, Urteil vom 7. Dezember 2010- VI ZR 48/10, NJW-RR 2011, 417).

2. Einen Jagdpächter treffen Verkehrssicherungspflichten für die ihm bekannten, von einem Vorpächter mit einer jagdlichen Zielsetzung geschaffenen Einrichtungen. Eine jagdliche Zielsetzung ist auch die Schaffung von Ruhezeiten für das Wild.

3. Das Sichtfahrgebot gebietet es nicht, dass der Fahrer seine Geschwindigkeit auf solche Objekte (hier quer über einen für die Nutzung durch Radfahrer zugelassenen Weg gespannter, nicht auffällig gekennzeichnete Stacheldraht) einrichtet, die sich zwar bereits im Sichtbereich befinden, mit denen der Fahrer- bei Anwendung eines strengen Maßstabs- jedoch unter keinem vertretbaren Gesichtspunkt rechnen muss. Dies betrifft etwa Hindernisse, die wegen ihrer besonderen Beschaffenheit ungewöhnlich schwer erkennbar sind oder deren Erkennbarkeit in atypischer Weise besonders erschwert ist und auf die nichts hindeutet (Fortführung von BGH, Urteile vom 5. April 1960- VI ZR 49/59, VersR 1960, 636; vom 27. Juni 1972- VI ZR 184/71, VersR 1972, 1067 und vom 15. Mai 1984- VI ZR 161/82, NJW 1984, 2412).

4. Die falsche Reaktion eines Verkehrsteilnehmers stellt keinen vorwerfaren Obliegenheitsverstoß dar, wenn dieser in einer ohne sein Verschulden eingetretenen, für ihn nicht vorhersehbaren Gefahrenlage keine Zeit zu ruhiger Überlegung hat und deshalb nicht das Richtige und Sachgerechte unternimmt, um den Unfall zu verhindern, sondern aus verständlichem Erschrecken objektiv falsch reagiert.

14. Haftung bei Unfall zwischen rechtsüberholendem Geradeausfahrer und Linksabbieger

OLG Saarbrücken, Urteil vom 26.03.2020 - 4 U 57/19 (LG Saarbrücken), BeckRS 2020, 10740

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 S. 2; StVO § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, S. 5 S. 1, § 9 Abs. 3 S. 1; VVG § 115)

Amtlicher Leitsatz:

Bei einer Kreuzungskollision mit einem rechtsüberholenden Geradeausfahrer kann im Einzelfall die alleinige Haftung des Linksabbiegers zu bejahen sein.

Redaktioneller Leitsatz:

Kollidiert ein rechts überholender Geradeausfahrer mit einem entgegenkommenden Linksabbieger, kommt eine jeweils hälftige Haftung in Betracht.

15. Verletzung durch steinschleudernden Kreiselchwader nicht ziehendem Traktor zuzurechnen

OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.04.2020 - 1 U 155/18 (LG Kleve), BeckRS 2020, 10142

(StVG § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Ein Schaden, der dadurch entsteht, dass ein Kreiselchwader auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche einen Stein wegschleudert, der eine zufällig am Rand befindliche Person verletzt, ist nicht der Betriebsgefahr des Traktors zuzurechnen, der den Kreiselschwader gezogen und angetrieben hat.

16. Umstürzen eines Anhängers durch Seitenwind als „Betrieb“ i. S. d. § 7 Abs. 1 StVG

BGH (VI. Zivilsenat), Urteil vom 11.02.2020 – VI ZR 286/19, BeckRS 2020, 7452

(StVG § 7 Abs. 1 u. 2; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; StVZO § 41 Abs. 14; StVO § 14 Abs. 2 S. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Zur Reichweite der Haftung des Halters eines Anhängers nach § 7 Abs. 1 StVGRedaktionelle Leitsätze:

1. Wird der auf einem Parkplatz innerhalb des Verkehrsraums abgestellter Sattelaufleger durch starken Seitenwind gegen einen auf demselben Parkplatz befindlichen Pkw geschoben, kommt eine Haftung wegen Fahrzeugbetriebs in Betracht.

2. In diesem Fall hat sich die aus der Konstruktion des Anhängers resultierende Gefahr einer unkontrollierten Bewegung durch Windeinfluss verwirklicht, die durch das Abstellen nicht beseitigt war.

3. Wird ein Schaden dadurch verursacht, dass der Sattelaufleger eines LKW durch starken Seitenwind gegen einen auf demselben Parkplatz abgestellten Pkw geschoben wird, hat sich damit die aus der Konstruktion des Anhängers resultierende Gefahr einer unkontrollierten Bewegung durch Windeinfluss verwirklicht, die durch das Abstellen noch nicht beseitigt war, auch wenn dieses ordnungsgemäß erfolgte. Diese Gefahr wird daher von § 7 Abs. 1 StVG erfasst, wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Unfallverursachung im Verkehrsraum befand. Der notwendige Zusammenhang zwischen dem Betriebsvorgang und der streitgegenständlichen Schadensursache ist unabhängig davon gegeben, ob sich der Anhänger zum Zeitpunkt seiner Verschiebung schon in Bewegung befand oder durch den Wind „in Richtung der Räder“ bewegt wurde.

17. Vorrang an Engstelle einer Straße

OLG Schleswig, Beschluss vom 24.04.2020 - 7 U 225/19 (LG Itzehoe), BeckRS 2020, 11619

(StVG § 17; StVO § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Wenn eine Engstelle vorliegt, die das gleichzeitige Passieren entgegenkommender Fahrzeuge unmöglich macht, muss eine Verständigung der beteiligten Fahrzeugführer darüber stattfinden, wer die Fahrt fortsetzen soll.

2. Der Regelungsgehalt des durch das Zeichen 208 angeordneten Vorrangs des gegnerischen Verkehrs erschöpft sich nicht nur auf den Zeitpunkt des Passierens des Schildes, sondern gilt auch für den weiteren (noch nicht übersehbaren) Streckenverlauf der Engstelle. Der Wartepflichtige muss ggf. auch durch Anpassung seiner Geschwindigkeit dem vorrangigen Gegenverkehr Rechnung tragen.

IV. Fragen der Schadenhöhe

1. Nutzungsausfallentschädigung für ungewöhnlich langen Zeitraum

OLG Brandenburg, Urteil vom 27.02.2020 - 12 U 86/18 (LG Frankfurt (Oder)), BeckRS 2020, 4941

(StVG § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1; BGB § 249, § 366 Abs. 2, § 823 Abs. 1, Abs. 2; StVO § 4 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Zwar ist der Geschädigte, der Nutzungsausfallentschädigung für die Reparaturdauer begehrt, grundsätzlich darlegungs- und beweisbelastet für seinen Nutzungswillen und die hypothetische Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs. Allerdings ist der hypothetische Nutzungswille des privaten Halters bzw. Eigentümers eines Fahrzeuges für die Dauer des Fahrzeugausfalls nach der Lebenserfahrung grundsätzlich zu vermuten, ohne dass es insoweit einer besonderen Darlegung bedarf.

2. Da Sinn und Zweck der Kaskoversicherung nicht die Entlastung des Schädigers ist, kann vom Geschädigten grundsätzlich nicht verlangt werden, dass er parallel zur Inanspruchnahme der gegnerischen Haftpflichtversicherung seinen Vollkaskoversicherer in Anspruch nimmt. Dies gilt jedenfalls, wenn, wie bei einem Auffahrunfall, in dem vom Schädiger keine Einwendungen gegen eine Einstandspflicht dem Grunde nach erhoben werden, eine eindeutige Haftungslage vorliegt.

3. Der Geschädigte kann nach einem Verkehrsunfall eine Nutzungsausfallentschädigung für einen ungewöhnlich langen Zeitraum (hier: 105 Tage) nur verlangen, wenn er den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer auf sein Unvermögen zur Finanzierung der Reparaturkosten hinweist und einen Vorschuss oder eine Reparaturkostenübernahmeerklärung einfordert (ebenso KG BeckRS 2009, 87359).

4. Vom Geschädigten kann grds. nicht verlangt werden, zur Schadensminderung seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, denn Sinn und Zweck der Kaskoversicherung ist nicht die Entlastung des Schädigers (ebenso OLG Celle BeckRS 2018, 9461; OLG Naumburg BeckRS 2017, 142735).

2. Schadensersatz für durch Verkehrsunfall vereitelte handwerkliche Eigenleistungen

OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.03.2020 - 1 U 16/18 (LG Mosbach), BeckRS 2020, 4985

Durch einen Verkehrsunfall vereitelte handwerkliche Eigenleistungen können nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe ersatzfähig sein. Im Fall eines Hausbaus muss der Tatrichter jedoch aufgrund konkreter Anhaltspunkte, insbesondere bereits vor dem Unfall eingeleiteter Schritte, die Überzeugung davon gewinnen, dass das Bauvorhaben tatsächlich angegangen worden und realisierbar gewesen wäre und der Verletzte dabei Eigenleistungen erbracht hätte.

3. Keine Verweisung auf rund 9x weiter entfernte Werkstatt

AG Mannheim, Urteil vom 20.02.2020 - 3 C 4445/19, BeckRS 2020, 5528

(BGB § 254 Abs. 2; StVG § 7; VVG § 115 Abs. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei der Frage einer zumutbaren Verweisung auf eine sog. Verweiswerkstatt im Rahmen der fiktiven Abrechnung eines Unfallschadens sind auch Gesichtspunkte des Klimaschutzes mit zu berücksichtigen.
2. Eine Verweisung auf eine Werkstatt, die rund 9x weiter vom Wohnort des Geschädigten entfernt liegt als eine vom Geschädigten benannte Werkstatt, ist unter Berücksichtigung des Klimaschutzes nicht möglich (21,5 km statt 2,4 km).

4. Bemessung des Schadensersatzanspruchs bei der fiktiven Schadensberechnung

BGH, Urteil vom 18.02.2020 - VI ZR 115/19 (LG Saarbrücken), BeckRS 2020, 6754

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 254 Abs. 2)

Amtlicher Leitsatz:

Bei der fiktiven Schadensberechnung ist für die Bemessung des Schadensersatzanspruchs materiell-rechtlich der Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung, verfahrensrechtlich regelmäßig der Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung maßgeblich. Vorher eintretende Preissteigerungen für die günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt, auf die der Schädiger den Geschädigten gemäß § 254 Abs. 2 BGB verweisen darf, gehen daher in der Regel zu Lasten des Schädigers.

5. Zu Nutzungsausfall und Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall

(BGB § 251 Abs. 1, § 254 Abs. 2 S. 1; ZPO § 522 Abs. 2 S. 1; VVG § 86; RVG § 14 Abs. 1 S. 1)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Auch wenn eine Ersatzbeschaffung längere Zeit unterbleibt, ist ein fortbestehender Nutzungswille anzunehmen, wenn der Geschädigte nachweisen kann, dass ihm die finanziellen Mittel für eine Ersatzbeschaffung fehlen.
2. Die Rückgabe eines Mietwagens ist kein Indiz für einen fehlenden Nutzungswillen.
3. Der Geschädigte hat keine Obliegenheit, aus dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht seine Vollkaskoversicherung zum Zwecke der Schadensregulierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Gegenseite unstreitig voll haftet oder der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes gleich oder höher als der zu tragende Schaden zu bewerten ist.
4. Der Geschädigte kann nicht zusätzlich zum Ersatz der Mietwagenkosten eine «Nutzungsausfallspitze» verlangen.
5. Maßgeblich für die Frage, ob dem Geschädigten die Verwertung des Pkw zumutbar ist, ist, ob dadurch der Kläger einen Beweisnachteil beim Versuch der Durchsetzung seiner Schadensersatzforderung zu befürchten gehabt hätte und zwar aus ex-ante-Betrachtung eines vernünftigen, auch die berechtigten Belange des Schädigers sowie seine Schadensminderungspflicht beachtenden Geschädigten.

V. Aufsätze

Ziegenhardt, NJW-Spezial, Heft 7, 2020, 201

Selbstfahrrervermietfahrzeug und Werkstattdersatzwagen

Heß/ Burmann, NJW 2020, 1120

Die aktuellen Entwicklungen im Straßenverkehrsrecht

Schönberg, NJW-Spezial, Heft 9, 2020, 265

Bestreiten mit Nichtwissen seitens der Kfz-Haftpflichtversicherung

Fromm, SVR 2020, 170

Verschärfung der Sanktionen für Geschwindigkeitsüberschreitungen nach der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2020

Steffen, Zfs 2020, 244

Fiktive Abrechnung der Kfz-Reparatur – Eine Anmerkung

Moser, NZV 2020, 223

Die Aktivlegitimation bei der zivilrechtlichen Regulierung eines Verkehrsunfalls- Besonderheiten bei Leasing – Finanzierung – Forderungsabtretung

Werner, NJW-Spezial, Heft 11, 2020, 329

Die Haftung des „Falschparkers“

Bock, SVR 2020, 171

Stundensätze beim Haushaltsführungsschaden

Offenloch, DAR 2020, 301

Die Rechtsprechung des BGH zum Haftpflichtrecht im Straßenverkehr

Piroth/ Schmitz-Justen, NZV 2020, 293

Die Ausweitung des Betriebsbegriffs nach § 7 I StVG in der Rechtsprechung

Schäler, NZV 2020, 290

Fahrerlaubnisrechtliche Einordnung von Elektro-Tretrollern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h

Fothen/ Böhm/ Paula, NZV 2020, 284

Kann die Verwendung digitaler Fahrzeugdaten zur Rekonstruktion von Verkehrsunfällen unterhalb der Schwelle schwerster Unfallereignisse verhältnismäßig sein?